

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
DR. PFENNIG | WABEL
UND PARTNER

Seit dem 1.7.2004 schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Anwalt vor Übernahme eines Mandats darauf hinweisen muss, wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen (§ 49b Abs. 5 BRAO).

Im Rahmen der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Pfennig & Wabel und Partner mbB

wurde ich, _____

in Sachen _____

auf folgendes hingewiesen:

Hinweis gem. § 49 Abs. 5 BRAO

Der Rechtsanwalt hat mich vor Annahme des Mandates gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, dass in der vorbenannten Angelegenheit weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden. Die Vergütung wird vielmehr nach einem Gegenstandswert berechnet, der sich im Laufe des Verfahrens erhöhen oder ermäßigen kann.

Braunschweig, den _____

Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin)

(Auftraggeber/in)